



Kommunales Förderprogramm zur Anschaffung von Elektro- Lastenfahrrädern

Förderrichtlinie des Marktes Essenbach in der Fassung vom 13.06.2023

1. Zielsetzung der Kommune

Der Markt Essenbach möchte mit der Förderung von E-Lastenfahrrädern zukünftig einen Anreiz für Bürgerinnen und Bürger schaffen, häufiger sowohl kürzere als auch längere Wegstrecken mit dem Fahrrad zu tätigen und dabei Lasten zu transportieren. E-Lastenfahrräder können hier einen wertvollen Beitrag leisten und stellen in manchen Situationen eine mögliche Alternative zum Pkw dar. Damit wird der Einsatz fossiler Kraftstoffe reduziert, was nicht nur Kosten einspart, sondern gleichzeitig einen wichtigen Beitrag für die eigene Gesundheit leisten kann.

2. Zuwendungsbedingungen

Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen mit Hauptwohnsitz im Markt Essenbach, die sich für den privaten Gebrauch ein E-Lastenfahrrad angeschafft haben. Pro Haushalt kann ein E-Lastenfahrrad gefördert werden. Der Förderzeitraum beginnt am 01.01.2023 und endet am 31.12.2023. Der gesamte kommunale Fördermitteltopf ist begrenzt auf 5.000,00 € pro Förderperiode. Ausschlaggebend für die Rangfolge der eingegangenen Förderanträge inklusive Rechnungskopien ist der Eingangsstempel beim Markt Essenbach.

Der Förderantrag ist nur vollständig, wenn das Antragsformular ausgefüllt sowie unterschrieben und die Kopie eines aussagekräftigen Kaufbelegs beigefügt ist. Die Rechnung muss auf den Antragssteller ausgestellt sein. Aus der Kopie des Kaufbeleges muss außerdem das Kaufdatum hervorgehen. Für den Erhalt einer Förderung muss das Kaufdatum des Fördermittelgegenstandes nach dem 31.12.2022 liegen.

Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine einmalige Leistung der Kommune. Der Antragssteller verpflichtet sich, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn diese nicht zweckentsprechend verwendet werden.



3. Rechtsanspruch

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Marktes Essenbach. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem Förderbetrag von 5.000,00 € im Bewilligungszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023. Alle Förderbeträge werden vorbehaltlich der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel in Aussicht gestellt und gewährt. Falls der Fördermitteltopf für das betroffene Jahr aufgebraucht ist, kann ein Förderantrag abgelehnt werden.

4. Fördergegenstand

Gefördert werden neuwertige E-Lastenfahräder sowie Gebrauchtmobile. Letztere werden jedoch nur gefördert, sofern sie mit Rechnung über einen Händler erworben werden. Leasing-Räder werden nicht gefördert.

Es werden ausschließlich sogenannte Lastenpedelecs, d.h. Pedal Electric Cycles, bei denen der Fahrer noch selbst in die Pedale treten muss und lediglich Unterstützung von einem Motor erhält, gefördert (d.h. elektrisch unterstützte E-Lastenräder).

Nicht gefördert werden Elektroroller oder E-Scooter sowie Räder mit zusätzlichem Verbrennungs- oder Wasserstoffmotor.

Der freiwillige kommunale Zuschuss beträgt je Haushalt einmalig 200,00 € pro Fahrrad.

5. Antragsverfahren und Auszahlung

Das Antragsverfahren besteht aus nachfolgenden Schritten:

- a) Die Antragsstellung muss spätestens drei Monate nach dem Kauf des E-Lastenfahrrades erfolgen (Rechnungsdatum);
- b) Neben dem Antrag muss ein Nachweis über die Beschaffung des Fördergegenstandes (z.B. Rechnung, Quittung, Kontoauszug, etc.) und eine Kopie des Personalausweises beigelegt werden;
- c) Der Antrag befindet sich zum Download auf der Internetseite des Marktes Essenbach oder kann am Empfang des Rathauses ausgedruckt abgeholt werden;
- d) Der unterschriebene Antrag ist mit den vollständigen Unterlagen entweder schriftlich oder eingescannt per E-Mail an folgende Adresse einzureichen:



Markt Essenbach

Rathausplatz 3

84051 Essenbach

oder per E-Mail an

rathaus@essenbach.de

- e) Der Fördermittelgeber prüft die Antragsberechtigung und überweist bei positiver Beurteilung und Mittelverfügbarkeit den entsprechenden Förderbetrag auf das angegebene Konto. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt. Ein Schreiben mit dem Prüfungsergebnis wird an den Antragssteller versandt.

Inkrafttreten und Befristung:

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und endet am 31.12.2023.


MARKT ESSENBACH
Dieter Neubauer
Erster Bürgermeister